



# LANDKREIS WOLFENBÜTTEL

## Die Landrätin

Landkreis Wolfenbüttel · Postfach 1565 · 38299 Wolfenbüttel

Damen und Herren Mitglieder  
des

### Kreisausschusses

Alle anderen Damen und Herren  
Kreistagsmitglieder nachrichtlich

16.03.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen die aktualisierte Anlage zur Vorlage Nr. **XVII – 0536/2015** „Vertrag zwischen dem Landkreis Wolfenbüttel und der Stadt Wolfenbüttel über die Kostenerstattung der Unterbringung von Flüchtlingen in zentralen Einrichtungen (modulare Bauweise sowie im Gebäude „Altes Jugendgästehaus)“. Der Vertrag enthält nunmehr auch Regelungen zur Sanierung und Nutzung des „Alten Jugendgästehauses“. Auf folgende Änderungen gegenüber dem Ihnen bisher vorliegenden Vertragsentwurf weise ich hin:

**Überschrift:** Die Überschrift wurde um das „Alte Jugendgästehaus“ erweitert.

**Präambel:** Im Absatz 1 wurde mit dem letzten Satz um eine über das z.Z. übliche Maß hinausgehende Unterbringungsverpflichtung der Stadt vereinbart. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass über den langen Zeitraum von 20 Jahren im Jugendgästehaus unabhängig von der tatsächlichen Auslastung die Kosten anfallen.

Der Absatz 2 wurde redaktionell überarbeitet.

**§ 2:** In Absatz 1 wird dem Wort „Abschreibungszeitraum“ der Wortteil „Gesamt“ vorangestellt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Kosten nach 5 Jahren eine vollständige Abschreibung erfolgt ist. Sollte nach 5 Jahren die modulare Einrichtung weiter betrieben werden, entfallen diese Kosten. Durch diese Änderung ist der Im Kreisausschuss am 09.03.2015 erfolgte und nicht im Einklang mit den

Dezernat III

Harztorwall 25  
38300 Wolfenbüttel  
Zimmer 106

Ihre Ansprechpartnerin  
Kathrin Klooth  
Tel. 05331 84-372  
Fax. 05331 84-320  
E-Mail: k.klooth@lk-wf.de

Datum Ihres Schreibens  
Zeichen Ihres Schreibens

Unsere Zeichen  
III

haushaltsrechtlichen Regelungen stehende Erweiterung von Absatz 5 um den Satz „Hinsichtlich der in § 2 Abs. 1 a-c genannten Investitionen wird ein Restbuchwert von 0 Euro festgelegt“ entbehrlich.

Im neuen Absatz 5 ist aus systematischen Gründen der bisherige § 6 letzter Absatz aufgenommen worden. Der alte Absatz 5 ist Absatz 6 geworden.

Im **Abschnitt B** sind die neuen Regelungen zum Jugendgästehaus enthalten.

Die Kostenregelung in § 4 ist soweit möglich entsprechend der Regelungen zur modularen Einrichtung (§ 2) gestaltet. Allerdings werden die investiven Kosten für das Gebäude über 20 Jahre abgeschrieben. Die für die Kostenerstattung maßgeblichen Sanierungskosten werden nur bis zu einem Betrag von 3,5 Mio. Euro berücksichtigt. Darüber hinausgehende Kosten sind von der Stadt zu tragen. Die Kosten für die Erstausstattung der Einrichtung werden auf 10 Jahre abgeschrieben. Ersatzbeschaffungen werden, wie bei anderen Unterkünften auch, voll erstattet. Ebenso werden die tatsächlichen notwendigen weiteren Neben-, Verbrauchskosten, Unterhaltungskosten (Ausnahme Gebäudeunterhaltung) und Personalkosten erstattet.

In § 4 Abs. 6 ist für beide Seiten eine gesonderte Kündigungsmöglichkeit hinsichtlich der Kostenregelung nach Absatz 1 vorgesehen, für den Fall, dass keine Einigung bezüglich einer Veränderung der Unterbringungslage erzielt werden kann. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Danach werden die investiven Kosten für das Gebäude und die Ausstattung nur noch für die tatsächliche Belegung erstattet. Dabei wird eine durchschnittliche Kapazität von 75 Plätzen vereinbart. Die übrigen Kosten werden weiterhin nach tatsächlichem Aufkommen erstattet.

Der alte Abschnitt B ist jetzt **Abschnitt C**.

Die Anlage wurde um das für das Jugendgästehaus voraussichtlich erforderliche Personal erweitert. Der tatsächliche Personalbedarf wird sich erst im laufenden Betrieb abzeichnen und ist laufend anzupassen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Kathrin Klooth

# **Vertrag zwischen dem Landkreis Wolfenbüttel und der Stadt Wolfenbüttel über die Kostenerstattung der Unterbringung von Flüchtlingen in zentralen Einrichtungen (modulare Bauweise sowie im Gebäude „Altes Jugendgästehaus“)**

## **Präambel**

Der Landkreis Wolfenbüttel und die Stadt Wolfenbüttel sind sich der besonderen Verantwortung bewusst, die die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen mit sich bringt. Landkreis und Stadt stimmen darin überein, dass bei bestehenden freien Kapazitäten einer dezentralen Unterbringung in Häusern und Wohnungen der Vorrang einzuräumen ist. Gleichwohl ist im Hinblick auf die in diesem Vertrag benannten Einrichtungen darauf zu achten, dass ein Auslastungsgrad erreicht wird, der die Aufrechterhaltung der Einrichtungen für den bestimmten Zweck über einen bestimmten Zeitraum auch finanziell rechtfertigt. Die Stadt Wolfenbüttel erklärt sich bereit, in den zentralen Einrichtungen überproportional zur einwohnerbezogenen Relation der Verteilung im Kreisgebiet eine höhere Anzahl von Flüchtlingen aufzunehmen, wenn in den übrigen kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden keine ausreichenden dezentralen Unterbringungskapazitäten zur Verfügung stehen.

Die Stadt Wolfenbüttel wird ein Unterbringungskonzept für das Stadtgebiet erstellen, den Umfang der Kapazitäten der zentralen Einrichtungen jeweils an die aktuelle Entwicklung der Anzahl der aufzunehmenden und unterzubringenden Personen anpassen und dieses Konzept laufend mit dem Landkreis Wolfenbüttel abstimmen.

## **Abschnitt A: Unterbringung in modularer Bauweise**

### **§ 1 Unterbringung der Flüchtlinge**

Die Stadt Wolfenbüttel stellt die Unterbringung von ca. 230 Flüchtlingen in einer zentralen Einrichtung, die in modularer Bauweise errichtet wird, auf dem Grundstück xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx für mindestens fünf Jahre sicher. Zu diesem Zweck erwerben die Stadt Wolfenbüttel und der Landkreis Wolfenbüttel gemeinsam jeweils zur Hälfte das Eigentum an der zentralen Einrichtung in modularer Bauweise. Die Stadt Wolfenbüttel führt den Erwerb der zentralen Einrichtung durch und betreibt im An-

schluss an den Erwerb die zentrale Einrichtung. Nach dem Erwerb legen die Vertragspartner die konkreten Eigentumsverhältnisse an den einzelnen Gegenständen einvernehmlich fest.

## § 2 Erstattung der Kosten

- 1) Der Landkreis Wolfenbüttel erstattet der Stadt Wolfenbüttel über den Gesamtabschreibungszeitraum von 5 Jahren eine monatlich gleichbleibende Pauschale für die zentrale Einrichtung in modularer Bauweise. Die Pauschale setzt sich zusammen aus
  - a) 1/60 der Kosten für die Erschließung des Grundstücks und für die Baugrunderstellung,
  - b) 1/60 des Kaufpreises für den Erwerb der Unterbringungskapazitäten in modularer Bauweise abzüglich der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und
  - c) 1/60 der Kosten für die notwendige Einrichtung der Räumlichkeiten (Ausstattung / Mobiliar etc.).
- 2) Weiterhin erstattet der Landkreis Wolfenbüttel der Stadt Wolfenbüttel
  - a) die Neben- und Verbrauchskosten entsprechend des tatsächlichen Aufkommens,
  - b) die notwendigen Unterhaltungskosten für die Einrichtung und
  - c) die Kosten für das notwendige Personal in dem als Anlage zu diesem Vertrag beigefügten Umfang unter Berücksichtigung der Auslastung.
- 3) Die weiteren Modalitäten der Kostenerstattung regeln die Vertragsparteien einvernehmlich.
- 4) Die Stadt Wolfenbüttel trägt dafür Sorge, dass entsprechende Versicherungen abgeschlossen werden, damit durch etwaige Schäden an Gebäude oder Mobiliar verursachte Kosten minimiert werden. Die Versicherungsbeiträge werden als Nebenkosten berücksichtigt.
- 5) Landkreis Wolfenbüttel und Stadt Wolfenbüttel vereinbaren für den Fall, dass rückläufige Unterbringungszahlen einen wirtschaftlichen Betrieb der zentralen Einrichtung vor Ablauf von 5 Jahren seit Vertragsbeginn nicht mehr rechtfertigen, in gemeinsame Gespräche über eine sinnvolle Nachnutzung oder Teilnutzung des jeweiligen hälftigen Eigentums einzutreten.

- 6) Über eine Weiternutzung der zentralen Einrichtung nach 5 Jahren finden rechtzeitig Gespräche zwischen dem Landkreis Wolfenbüttel und der Stadt Wolfenbüttel statt.

## **Abschnitt B: Unterbringung im „Alten Jugendgästehaus“**

### **§ 3 Unterbringung der Flüchtlinge**

Das in städtischem Eigentum stehende „Alte Jugendgästehaus“ an der Jägerstraße wird zum Zweck der künftigen Unterbringung von 60 bis 90 Flüchtlingen saniert und hergerichtet.

### **§ 4 Erstattung der Kosten**

- 1) Der Landkreis Wolfenbüttel erstattet der Stadt
  - a) über einen Gesamtabschreibungszeitraum von 20 Jahren monatlich pauschal 1/240 der Kosten für die Sanierung des Gebäudes bis zur Höhe von maximal 3,5 Mio. Euro und
  - b) über einen Gesamtabschreibungszeitraum von 10 Jahren monatlich pauschal 1/120 der Kosten für die notwendige Einrichtung der Räumlichkeiten (Ausstattung / Mobiliar etc.).
  
- 2) Weiterhin erstattet der Landkreis Wolfenbüttel der Stadt Wolfenbüttel
  - a) die Neben- und Verbrauchskosten entsprechend des tatsächlichen Aufkommens,
  - b) die laufenden notwendigen Unterhaltungskosten, außer den Kosten für die Instandhaltung und -setzung des Gebäudes und
  - c) die Kosten für das notwendige Personal in dem als Anlage zu diesem Vertrag beigefügten Umfang unter Berücksichtigung der Auslastung.
  
- 3) Die weiteren Modalitäten der Kostenerstattung regeln die Vertragsparteien einvernehmlich.
  
- 4) Die Stadt Wolfenbüttel trägt dafür Sorge, dass entsprechende Versicherungen abgeschlossen werden, damit durch etwaige Schäden an

Gebäude oder Mobiliar verursachte Kosten minimiert werden. Die Versicherungsbeiträge werden als Nebenkosten berücksichtigt.

- 5) Sollte vor Ablauf des Abschreibungszeitraumes von 20 Jahren eine Unterbringung von Flüchtlingen im „Alten Jugendgästehaus“ nicht mehr sinnvoll sein, verpflichten sich die Vertragsparteien ggf. auf Grundlage eines Gutachtens eines unabhängigen Sachverständigen eine einvernehmliche Regelung zur finanziellen gegenseitigen Abgeltung zu erzielen.
- 6) Kommt eine einvernehmliche Regelung nach Absatz 5 über die Feststellung, ob die Unterbringung im Jugendgästehaus weiterhin sinnvoll ist, oder über die finanzielle gegenseitige Abgeltung nicht zustande, sind die Vertragsparteien berechtigt, die Bestimmungen des Absatzes 1 mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Danach erstattet der Landkreis der Stadt die Kosten nach Absatz 1 im Verhältnis der jeweils am 1. eines Monats belegten Plätze zur Gesamtkapazität der Einrichtung. Die Gesamtkapazität wird dabei mit 75 Plätzen festgelegt. Eine Belegung mit mehr als 75 Plätzen hat keine Auswirkung auf die Berechnung.

### **Abschnitt C: Schlussvorschriften**

#### **§ 5 Kostenerstattung in Abgrenzung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung**

Für Personen, die am 31. Dezember eines Jahres in einer der in diesem Vertrag genannten Einrichtungen untergebracht sind, entfällt die Zahlung der Pauschale zur Abgeltung der persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten nach dem öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Heranziehung der Stadt Wolfenbüttel, der Einheitsgemeinden und der Samtgemeinden des Landkreises Wolfenbüttel im Rahmen der Durchführung des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz).

#### **§ 6 Beachtung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung**

Die Bestimmungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Heranziehung der Stadt Wolfenbüttel, der Einheitsgemeinden und der Samtgemeinden des Landkreises Wolfenbüttel im Rahmen der Durch-

führung des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz) bleiben unberührt, soweit nicht in diesem Vertrag abweichende Regelungen getroffen werden.

### **§ 7 Salvatorische Klausel**

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

### **§ 8 Absichtserklärung**

Landkreis Wolfenbüttel und Stadt Wolfenbüttel vereinbaren im Zuge der weiteren Entwicklung der Situation einen regelmäßigen Austausch über die ggf. bestehende Notwendigkeit von Änderungen und/oder Ergänzungen der vorgenannten vertraglichen Regelungen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am 24.03.2015 in Kraft.

**Landkreis Wolfenbüttel**  
**Die Landrätin**

**Stadt Wolfenbüttel**  
**Der Bürgermeister**

## Anlage

### Aufgabenbezogener Einsatz von Personal bei nahezu voller Auslastung der zentralen Einrichtungen

Die Stadt Wolfenbüttel und der Landkreis Wolfenbüttel gehen derzeit davon aus, dass bei nahezu voller Auslastung folgender Personaleinsatz notwendig sein wird:

4 Personen (jeweils VZ) für die soziale Betreuung

1,5 Hausmeister/innen

2 Küchen- bzw. Reinigungskräfte

2 Personen Sicherheitspersonal (Einsatz 12 Stunden pro Tag in den Nachtstunden)

Der Personalbedarf ist laufend der konkreten Situation anzupassen.